S A T Z U N G

des Kreisverbandes Tübingen-Horb der Kleintierzüchter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Kreisverband Tübingen-*Horb der Kleintierzüchter e.V*."
Er hat seinen Sitz am Wohnort des / der 1.Vorsitzenden.
Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und des *Rasse*kaninchenzüchterverbandes Württemberg und Hohenzollern e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
*Der Kreisverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter der Vereinsregisternummer „**VR 1393"** eingetragen*

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung i.S.d. § 3 Nr.26 a EStG ausgezahlt werden.

§ 3 Zweck des Kreisverbandes (Verein)

Der Kreisverband ist ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.
Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Zweck des Vereins ist die Förderung der organisierten Kleintierzucht im Verbandsgebiet unter Wahrung der Belange des Tierschutzes.
Zweck des Verbandes ist insbesondere die:

1. Zusammenfassung der Rassegeflügel, -Kaninchen- und Taubenzüchter im Kreisverbandsgebiet;
2. Einheitliche Kennzeichnung des Rassegeflügels, der Rassekaninchen und der Rassetauben nach den Vorschriften der in § 1 Abs.2 genannten Dachverbände;
3. Förderung, Unterstützung, Beratung, Belehrung und fachliche Ausbildung der Züchter in Wort, Schrift und Bild nach dem neuesten Stand der Wissenschaft;
4. Vertretung der Interessen der gesamten Rassegeflügel, - Kaninchen und Taubenzucht im Kreisverbandsgebiet bei Behörden, Wirtschaftsstellen und Öffentlichkeit, Unterbreitung von Vorschlägen und auf Aufforderung, Beratung dieser Stellen in allen Fragen der Rassegeflügel, - Kaninchen- und Taubenzucht;
5. Verbreitung und Erhaltung der Rassegeflügel, - Kaninchen- und Taubenzucht durch Abhalten von Ausstellungen *und Schauen*;
6. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung von wissenschaftlichen Fütterungs- und Haltungslehre sowie der Krankheitsbekämpfung;
7. Förderung und Unterstützung der dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereine;
8. Gewinnung und Zusammenfassung von Jungzüchterinnen und Jungzüchtern, Förderung und Unterstützung der dem Kreisverband angeschlossenen Jugendgruppen;
9. *Förderung und Unterstützung der Handarbeits, - und Kreativgruppen*;

10. *Information und Beratung der Öffentlichkeit über Zucht, Haltung und Pflege von Rassegeflügel, - Kaninchen und Tauben durch Medien und Ausstellungen / Schauen (Volksbildung).*

§ 4 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine.
2. Mittelbare Mitglieder des Kreisverbandes sind alle einem örtlichen Verein angehörenden natürlichen und juristischen Personen. Für sie gilt die Satzung des Kreisverbandes unmittelbar. Diese Satzung gilt auch unmittelbar für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in einem Ortsverein, sofern der Ortsverein keine eigene Satzung hat (§ 6,9,10,11,12,13, und 14 dieser Satzung).
3. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Kreisverbandsausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Kreisverbandsvorsitzende können nach dem in § 4 Nr. 3 genannten Verfahren zu Kreisverbands-Ehrenvorsitzenden *ohne* Sitz und Stimme im Kreisverbands-Ausschuss ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei Befürwortung des Antrages durch die Kreisverbandshauptversammlung gilt der Ortsverein, vorbehaltlich der Bestätigung der in § 1 genannten Landesverbände, als aufgenommen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung.
Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Kreisverbandes sowie alle Vorschriften der Dachverbände zu befolgen.

§ 7 Meldepflicht

Die Ortsvereine melden dem Kreisverband bis *zur KW 2 (Vorständesitzung)* jedes Jahres ihren genauen Mitgliederstand.
Meldepflichtig sind alle Ehren-, passive und aktive Mitglieder, sowie Mitglieder der angeschlossenen Handarbeits- und Kreativgruppen und die Mitglieder der Jugendgruppen.
Zugänge während des Geschäftsjahres sind sofort dem Kreisvorsitzenden zu melden.

§ 8 Kreisverbandsbeiträge

Der Kreisverbandsbeitrag dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird, muss bis spätestens *31. Oktober* jeden Jahres an die Kreisverbandskasse entrichtet werden.
Bei einem Rückstand ruhen die Rechte eines Mitglieds.
Ehrenmitglieder des Kreisverbandes sind beitragsfrei.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisverband erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, bei Ortsvereinen auch durch deren Auflösung.

§ 10 Austritt von Ortsvereinen

Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Kreisvorsitzenden schriftlich erklärt werden.

§ 11 Streichung von Ortsvereinen und Mitgliedern

Dieselben können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie:

1. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen und
2. trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung ihre Verpflichtungen nicht umgehend erfüllen.

§ 12 Zuständigkeit und Rechtsbehelf

Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Kreisverbandsausschusses.
Gegen die Streichung kann Beschwerde an die Kreisverbandshauptversammlung eingereicht werden.
Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 13 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden, wenn es:

1. gegen die Satzung des Kreisverbandes und der Landesverbände oder eine andere Bestimmung des Kreisverbandes verstoßen hat;
2. eine Handlung begeht oder begangen hat, die geeignet ist, das Ansehen des Kreisverbandes oder eines Ortsvereines, oder eines ihrer Mitglieder zu schädigen.
3. sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 14 Ausschlussverfahren

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden.
Zuständig für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist der Ortsverein selbst, wenn ihm sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner angehören.
Gegen den Beschluss der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung des Ortsvereines, ist Widerspruch beim zuständigen Kreisverband möglich.
Der Antrag auf Ausschluss bei verschiedener Vereinszugehörigkeit von Antragsteller und Antragsgegner kann nur bei dem für den Antragsgegner zuständigen Kreisverband gestellt werden.
Gegen Entscheidungen des Kreisverbandes können die Schiedsgerichte der Landesverbände angerufen werden.
Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus den Landesverbänden ist über den Kreisvorsitzenden beim jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden zu stellen.
Über diesen Antrag entscheidet das zuständige Schiedsgericht.
Gegen das Schiedsgerichtsurteil ist Berufung bei den Landesverbandshauptversammlungen gegeben, die endgültig entscheiden.
Für alle Rechtsbehelfe im Ausschlussverfahren gilt eine Frist von 4 Wochen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung.

§ 15 Organisation und Einteilung des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist in Ortsvereine gegliedert *und umfasst Teilbereiche des Landkreises Tübingen und den ehemaligen Landkreis Horb.*
Neugegründete Vereine innerhalb dieses Gebietes erwerben ihre Mitgliedschaft nach § 5 dieser Satzung.

§ 16 Ortsvereinssatzung

Ein Ortsverein soll sich eine eigene Satzung geben. Sofern für einen Ortsverein eine solche Satzung noch nicht vorhanden ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Dachverbände.

§ 17 Durchführung von Versammlungen

Die Landesverbandsvorsitzenden und der Kreisverbandsvorsitzende sind berechtigt Kreisversammlungen einzuberufen und ihren Vorsitz zu führen.

Auf Verlangen von einem Drittel der Vereine muss der Kreisverbandsvorsitzende eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung einberufen.
Der Kreisverbandsvorsitzende, oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, jeder Ortsvereinsversammlung in seinem Verbandsgebiet beratend beizuwohnen.

§ 18 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- der Kreisverbandsvorstand
- der Kreisverbandsausschuss
- der erweiterte Kreisverbandsausschuss
- und die Kreisverbandshauptversammlung.

§ 19 Kreisverbandsvorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

Der Verbandsvorstand wird von der Kreishauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Hauptversammlung wählt im zweijährigen Rhythmus einmal den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer
und einmal den zweiten Vorsitzenden und den Kassier.
Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes werden durch Wahl bei einer Kreisverbandsversammlung bis zur nächsten Kreisverbandshauptversammlung mit turnusmäßiger Wahl ersetzt.

§ 20 Kreisverbandsausschuss

Der Kreisverbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisverbandsvorstand
2. dem Kreisverbandsjugendleiter
3. *dem Leiter der Handarbeits, - und Kreativgruppe*
4. dem Kreiszuchtwart Geflügel
5. dem Kreiszuchtwart Kaninchen
6. dem Kreiszuchtwart Tauben
7. *einem Beisitzer*

Weitere Mitarbeiter (z.B. Pressewart, Geschäftsführer usw.) können bei Bedarf von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Kreisverbandsvorstandes hinzu gewählt werden.
Der Verbandsausschuss wird vom Kreisverbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

§ 21 Erweiterter Kreisverbandsausschuss

Der erweiterte Kreisverbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisverbandsausschuss
2. den Ortsvereinsvorsitzenden

Der erweiterte Kreisverbandsausschuss wird von dem Kreisverbandsvorsitzenden *oder von seinem Stellvertreter einberufen.*

§ 22 Kreisverbandsleitung

Die Leitung der Kreisverbandsgeschäfte obliegt dem Kreisverbandsvorsitzenden und dem Kreisverbandsvorstand.

Vertretungsberechter Vorstand im Sinne von § 26, Abs.2 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.
Beide sind berechtigt den Kreisverband nach außen einzeln zu vertreten.
Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder nach Absprache mit diesem berechtigt den Vorstand zu vertreten.

§ 23 Kassenführung

Der Kassier ist zu einer ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet, aus der die Finanzlage des Kreisverbandes jederzeit klar ersichtlich ist. *Als Grundlage für die ordnungsgemäße Kassenführung dienen die §§ 38 – 44 HGB sinngemäß.*
Die Kasse wird jährlich geprüft und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung durch Unterschrift der Kassenprüfer bestätigt.

§ 24 Protokollführung und Schriftverkehr

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr, wenn dieser nicht von dem Kreisverbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geführt wird.
Er hat über jede Sitzung und Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Kreisverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
Jedes Mitglied des Kreisverbandsausschusses sowie jeder Ortsverein erhält einmal jährlich eine Abschrift der gefassten Beschlüsse.

§ 25 Weitere Geschäftbereiche

Die übrigen Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes erledigen ihre Aufgaben nach Weisung und unter Aufsicht des Kreisverbandsvorsitzenden.

§ 26 Schiedsgericht

Der Kreisverband hat kein Schiedsgericht.
Für jede Art von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes und seiner Mitglieder sind die Schiedsgerichte der Landesverbände zuständig.

§ 27 Kreisverbandshauptversammlung

Die Kreisverbandshauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Kreisverbandsarbeit.
Sie ist die höchste Kreisverbandsinstanz.
Die Kreishauptversammlung ist jährlich im März, in der Regel auf das dritte Wochenende einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch den Kreisverbandsvorsitzenden *oder seines Stellvertreters*.
Die Einladung ergeht über den Ortsvereinsvorsitzenden an alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Kreisverbandshauptversammlungs-termin.
Entscheidend ist der Poststempel.
Den Vorsitz der Kreisverbandshauptversammlung führt der erste Vorsitzende *oder sein Stellvertreter.*
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Eine außerordentliche Kreisverbandshauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortvereine eine außerordentliche Kreisverbandshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit Begründung, beantragt.
Der Kreisverbandsvorstand kann eine solche Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen.
Bei allen Kreisverbandshauptversammlungen entscheiden die Delegierten der Ortsvereine.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten über 18 Jahre.

§ 28 Anträge

Anträge zur Kreishauptversammlung müssen von den Ortsvereinen und Mitgliedern spätestens *eine Woche* vor der Hauptversammlung dem Kreisverbandsvorsitzenden schriftlich vorliegen.
Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 29 Jahresberichte

In der Kreisverbandshauptversammlung erstatten die Jahresberichte

a) der erste Kreisverbandsvorsitzende
b) der Kreisverbandsschriftführer
c) der Kreisverbandskassier
d) die Kreisverbandszuchtwarte Geflügel, Kaninchen und Tauben
e) die Kreisverbandskassenprüfer

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
Auf Wunsch der Hauptversammlung können auch Jahresberichte von weiteren Kreisverbandsvorstandsmitgliedern abgegeben werden, die bestimmte Aufgaben übernommen haben (z.B. Ausstellungsleiter usw.).
Im Anschluss an diese Berichte findet eine allgemeine Aussprache darüber und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes statt.

§ 30 Wahlen

Die Kreisverbandshauptversammlung wählt die Kreisverbandsvorstandsmitglieder, die Kreiszuchtwarte, den Beisitzer und zwei Rechnungsprüfer.
Wählbar ist jedes Mitglied, das einem Ortsverein des Kreisverbandes angehört.
Der Kreisverbandshauptversammlung steht auch das Recht der Abberufung einzelner Kreisverbandsvorstandsmitglieder und Kreiszuchtwarte zu.
Die Wahlen sind geheim.
Ist jedoch für die jeweiligen Funktionen nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, falls sich kein Widerspruch erhebt.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
Erhält diese Mehrheit keiner der Bewerber, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Der Kreisjugendleiter muss im zweijährigen Rhythmus (in ungeraden Jahren) von der Hauptversammlung bestätigt werden

§ 31 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 32 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Kreisverbandshauptversammlung geschehen.
Bei Auflösung ist eine ¾ Mehrheit erforderlich. *Bei einer Auflösung des Kreisverbandes geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen gemeinnützigen Ortsvereine*. *Bei einer Fusion (alle Vereine gehen geschlossen in einen anderen Kreisverband) wird das Vermögen an den neuen gemeinnützigen Kreisverband*

übertragen. Sollte der neue Kreisverband keine Gemeinnützigkeit haben wird das Vermögen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen gemeinnützigen Ortsvereine zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 33 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Die männliche Form der in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen schließt weibliche Personen ein.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.03.1993 von der Kreisverbandshauptversammlung in Eutingen beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert / ergänzt	Geändert / ergänzt	Geändert / ergänzt	Geändert / ergänzt	Geändert / ergänzt
20.03.2010				
Vogg				

1. Vorsitzender

Hubert Vogg

2. Vorsitzender

Hartmut Rinn

Schriftführer

Hermann Hartmayer

Kassier

Klaus Beese